

Was tun im Trauerfall?

Diese Liste ist sehr ausführlich und nicht jeder Punkt trifft auf jeden Todesfall zu. Wir möchten aber, dass möglichst jeder hier die für ihn wichtigen Informationen finden kann.

Am Todestag

- Informieren Sie einen Arzt, damit dieser den Totenschein ausstellen kann. In einem Krankenhaus wird das der diensthabende Arzt tun. Auf einem Totenschein sind Todesursache und Todeszeitpunkt vermerkt. Der Bestatter benötigt den Totenschein, um die Sterbeurkunde zu beantragen. Sollte die Todesursache nicht klar oder eindeutig sein bzw. der Verdacht einer Selbsttötung, eines Unfalls oder eines Tötungsdelikts vorliegen, muss die Polizei informiert werden. In der Regel kümmert sich der Arzt, der den Totenschein ausstellt, darum.
- Informieren Sie im nächsten Schritt Angehörige oder enge Freunde. Sie können Ihnen einerseits beistehen, andererseits leisten sie Hilfestellung bei der Planung der nächsten Schritte und bei Entscheidungen, die nun getroffen werden müssen.
- Folgende Unterlagen des Verstorbenen sind jetzt wichtig und sollten zusammengestellt werden (wenn Sie nicht alle Unterlagen vorliegen haben, kümmert sich der Bestatter um ihre Beschaffung): Personalausweis, Geburtsurkunde; bei Verheirateten die Heiratsurkunde bzw. das Familienstammbuch, bei Geschiedenen das rechtskräftige Scheidungsurteil oder eine neuere Fassung der Familienbuchabschrift sowie (falls vorhanden) Unterlagen zur Lebensversicherung und zur Sterbegeldversicherung.
- Hat der Verstorbene für den eigenen Tod vorgesorgt? Dann gibt es sicher ein Testament oder eine Verfügung für den Todesfall. Vielleicht hat der Verstorbene auch einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestatter abgeschlossen und darin genaue Details zur Beisetzung, Bestattungsart usw. festgelegt. Stellen Sie auch diese Unterlagen möglichst vollständig zusammen.
- Rufen Sie das Bestattungsinstitut Rabert an und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. In diesem Termin klären wir mit Ihnen z. B. die Art der Bestattung und ihren Ablauf, ob eine religiöse oder weltliche Trauerfeier gewünscht ist, welche Termine möglich sind und wer noch informiert werden muss (z. B. ein Geistlicher oder freier Redner).
- Wir beraten Sie bei der Auswahl eines Sarges oder einer Urne.
- Möchten Sie Traueranzeigen verschicken oder eine Anzeige in einer Tageszeitung schalten? Dann sollten Sie diese gestalten bzw. gestalten lassen und den Versand veranlassen. Dafür müssen Sie natürlich zunächst klären, wie viele Anzeigen verschickt werden sollen.
- Wählen Sie ein Grab bzw. eine Ruhestätte für die Urne aus.

- Wählen Sie den Blumenschmuck aus und geben Sie die Blumenbestellung in Auftrag.
- Sofern es entsprechende Vorsorgemaßnahmen gibt, stellen Sie einen Antrag auf Auszahlung der Lebensversicherung und/oder Sterbegeldversicherung.
- Abhängig davon, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis Sie zu dem Verstorbenen standen, steht Ihnen u. U. Sonderurlaub zu. Beantragen Sie diesen bei Ihrem Arbeitgeber, wenn Sie aus praktischen oder emotionalen Gründen einige Tage Urlaub brauchen.
- Sollte der Verstorbene zuletzt in einem Krankenhaus gelegen haben, so holen Sie dort die persönlichen Sachen ab, z. B. Kleidung oder andere persönliche Gegenstände. In einem Hospiz oder Pflegeheim bleibt dafür in der Regel etwas mehr Zeit.

In den ersten drei Tagen nach Eintritt des Todes

- Suchen Sie das Gespräch mit dem Geistlichen oder freien Redner. Klären Sie dabei, wie die Beerdigung oder Trauerfeier ablaufen soll. Äußern Sie hierbei Wünsche. Vielleicht möchte ein Angehöriger oder Freund die Trauerrede halten, Sie haben bestimmte Musikwünsche oder einen Text, an dem der Geistliche oder freie Trauerredner sich orientieren soll. Vielleicht hat auch der Verstorbene selbst Wünsche festgelegt.
- Informieren Sie den Arbeitgeber des Verstorbenen.
- Sollte der Verstorbene bei einem Arbeitsunfall ums Leben gekommen oder einer Berufskrankheit erlegen sein, bestehen womöglich Rentenansprüche gegenüber der betrieblichen Unfallversicherung oder der Berufsgenossenschaft.
- Sollte der Verstorbene bei einem Unfall ums Leben gekommen sein und eine Unfallversicherung existieren, melden Sie den Todesfall und beantragen Sie die Auszahlung.
- Sollte der Verstorbene arbeitslos gewesen sein oder Hartz IV bezogen haben, dann informieren Sie die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter.
- Sollte ein Anspruch auf Witwenrente bestehen, so beantragen Sie zeitnah das Vorschussgeld. Dies gilt natürlich auch für Witwer, die Anspruch auf eine solche Rente haben.
- Hat der Verstorbene Rente bezogen, so ist der Todesfall der Rentenversicherung zu melden.
- Sehr hilfreich ist es, wenn Informationen wie PIN-Nummern von Bankkarten oder Zugangsdaten für das Online-Banking und auch Computer-Passwörter leicht zugänglich sind.
- Um die Abwicklung nach einem Todesfall zu erleichtern, sind Vollmachten z. B. über Bankkonten, zumindest aber über das Girokonto, hilfreich. Die Vollmacht kann für den Ehepartner, Kinder oder enge Freunde ausgestellt werden.

- Wenn Sie Zugriff auf die Konten des Verstorbenen haben, so prüfen Sie, welche Daueraufträge eingerichtet sind und ob diese gelöscht oder geändert werden sollen.
- Führen Sie Buch über Zahlungen. Wenn Sie nachvollziehen können, was an wen gezahlt wurde, so fällt es Ihnen auch direkt auf, wenn Abbuchungen durchgeführt werden, die eigentlich schon eingestellt sein sollten.
- Leider machen Betrüger auch nicht vor Menschen halt, die gerade einen Trauerfall erleben mussten. Passen Sie darum sehr auf, nur Rechnungen zu bezahlen, die Sie genau zuordnen können. Wenn Ihnen etwas seltsam vorkommt, dann fordern Sie vor Bezahlung der Rechnung eine Vertragskopie an.

Nach der Beisetzung

- Sie möchten sich für die Anteilnahme bei Trauerfeier und/oder Bestattung bedanken. Gestalten Sie die Danksagung entweder als Anzeige oder als Karte (oder beides) und verschicken Sie diese. In der katholischen Kirche ist es zudem üblich, beim sogenannten Sechs-Wochen-Seelenamt dem Verstorbenen zu gedenken.
- Wählen Sie bei einem Steinmetz einen passenden Grabstein aus und entscheiden Sie, was eingraviert werden soll. Beachten Sie, dass ein Grabstein auf einem Erdgrab erst nach einiger Zeit gesetzt werden kann.
- Reichen Sie das Testament, wenn eines vorliegt, beim Amtsgericht ein. Wenn keines vorliegt, dann beantragen Sie an gleicher Stelle einen Erbschein. Ein Erbschein ist nur nötig, wenn kein Testament vorliegt.
- Sollte der Verstorbene Pflegemittel als Leihgaben genutzt haben (z. B. Rollstuhl, Rollator, Pflegebett), so bringen Sie diese zurück. Auch andere geliehene Gegenstände (z. B. aus einer Bibliothek oder von Freunden) sollten baldmöglichst zurückgegeben werden.
- Wenn der Verstorbene Abonnements, z. B. für Magazine oder Zeitungen, unterhalten hat oder Mitglied in Vereinen, Parteien oder anderen Organisationen war, so muss auch das gekündigt werden. Fügen Sie der schriftlichen Kündigung im Zweifelsfall eine Kopie der Sterbeurkunde bei.
- Dinge wie Telefon, Internet oder Handy, aber auch der Beitragsservice von ARD und ZDF müssen entweder umgemeldet (z. B. auf den Ehepartner der Verstorbenen) oder gekündigt werden.
- Mit der Wohnung des Verstorbenen zusammenhängende Leistungen wie Gas, Wasser und Strom müssen ebenfalls umgemeldet oder gekündigt werden.
- Wenn niemand mehr in der Wohnung des Verstorbenen wohnen bleibt, dann können Sie diese zum nächstmöglichen Termin kündigen. Bei einer Wohnungsauflösung kann man Einrichtungsgegenstände und andere Dinge in der Wohnung verkaufen. Sollte z. B. der Ehepartner in der Wohnung verbleiben,

dann sollte der Mietvertrag baldmöglichst umgeschrieben werden. Eventuell kann auch das Klingel- und Briefkastenschild angepasst werden.

- Versicherungen lassen sich nicht immer sofort kündigen. Informieren Sie sich konkret über Kündigungsmöglichkeiten, bzw. lassen Sie die Versicherungen umschreiben. Dies ist sowohl auf den Ehepartner als auch auf Kinder des Verstorbenen möglich.
- War der Verstorbene Halter eines Fahrzeuges? Melden Sie dieses um, wenn es weiter genutzt werden soll, oder melden Sie es ab und verkaufen es.
- Falls Sie mit dem Verstorbenen verheiratet waren, müssen Sie in Bezug auf Ihre Steuerklasse nichts unternehmen, es sei denn, Sie sind in die Steuerklasse 4 oder 5 eingeordnet. Dann können Sie mit einem Wechsel der Steuerklasse deutlich Geld sparen.

Bei all diesen Aufgaben unterstützen wir Sie gerne und führen auf Wunsch alles in Ihrem Namen durch.